

Voraussetzungen Schulausschluss §90 BW

Beitrag von „FLIXE“ vom 29. September 2025 00:19

Danke für deine Antwort.

Nein, es ist ein staatliches Spezial-Gymnasium.

Es geht uns auch nicht darum, dass ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss wegen Selbstgefährdung ausgesprochen wurde. Das halte ich für völlig legitim und ich habe meinen Sohn ja auch unmittelbar nach dem Anruf abgeholt.

Es steht die Frage im Raum ob das Äußern seiner Suizidabsichten (Ich kann nicht mehr. Ich will nicht mehr.) Und das Sitzen im offenen Fenster sowie Beugen über ein Geländer die Klassenkameraden so sehr belasten, dass nach §90 von einer dauerhaften gesundheitlichen Gefährdung für die Mitschüler ausgegangen werden muss, wenn sie mit ihm gemeinsam unterrichtet werden.

Wir hätten auch überhaupt nichts dagegen, wenn er erst mit einem amtsärztlichen Gutachten wieder die Schule besuchen darf. Die Frage ist einfach die, ob ein Jugendlicher nach Suizidäußerungen oder einem Suizidversuch innerhalb der Schule (hier nicht geschehen!) von der Schule verwiesen werden darf obwohl keine aktive Fremdgefährdung stattgefunden hat. Wir haben das Gefühl, dass die Schule es bereut unseren Sohn aufgenommen zu haben und ihn jetzt versucht wieder los zu werden. Wir fragen uns auch, ob unser Sohn nach einer erneuten Behandlung und einem entsprechenden Gutachten nicht das Recht hat die Schule wieder zu besuchen, da ja dann keine „Gefahr“ mehr für die Mitschüler vorliegen dürfte und somit auch der Grund für einen Schulausschluss wegfielen. Anders wäre es für mich nur, wenn wir Eltern jegliche Behandlung und Mitarbeit verweigern würden.